

Änderung von § 26 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Januar 2003, RRB Nr. 2003/43

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
2. Zur neuen Bestimmung; Rechtliches 6
3. Antrag 7
4. Beschlussesentwurf 9

Kurzfassung

Der Kanton erhebt Abgaben auf den Abfällen, die zur Entsorgung in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder in eine Deponie gebracht werden und weist diese Einnahmen dem Altlastenfonds zu. Seit 1. Januar 2000 ist im Kanton Solothurn die kantonsrätliche Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (FondsV) in Kraft. Gemäss § 26 der FondsV beträgt diese Abgabe für Reaktordeponien und für Kehrichtverbrennungsanlagen derzeit 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Wegen der Einführung der eidgenössischen Abgabe zur Sanierung von Altlasten auf den 1. Januar 2001 soll die kantonale Abgabe für den Altlastenfonds bei den Reaktordeponien rückwirkend auf den 1. Januar 2001 auf 5 Franken pro Tonne der angelieferten Abfälle reduziert werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend die Aenderung von § 26 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

1. Ausgangslage

1.1 Kantonale Abgabe

Der Kanton erhebt Abgaben auf den Abfällen, die zur Entsorgung in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder in eine Deponie gebracht werden und weist diese Einnahmen dem Altlastenfonds zu (§ 38 Gesetz über die Rechte am Wasser; WRG). Am 1. Januar 2000 ist im Kanton Solothurn die kantonsrätliche Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (FondsV) in Kraft getreten.

Gemäss § 26 der FondsV beträgt diese Abgabe für Reaktordeponien und für Kehrichtverbrennungsanlagen derzeit 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Die Höhe der Abgabe wurde in Anlehnung an diejenige des Kantons Bern festgelegt. Zum Zeitpunkt der Einführung des Fonds wurde im Kanton Bern eine Erhöhung der Abgabe auf 20 Franken diskutiert. Deshalb wurde in der zitierten Bestimmung festgehalten, dass der Regierungsrat eine Korrektur bis maximal 20 Franken vornehmen kann, wenn die solothurnische Abgabe von der bernischen abweiche.

1.2 Eidgenössische Abgabe

Seit dem 1. Januar 2001 erhebt auch der Bund Abgaben auf der Ablagerung von Abfällen für Abgeltungen an die Sanierung von Altlasten (Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 5. April 2000; VASA; SR 814.681). Inhaber und Inhaberinnen von Reaktordeponien müssen auf der Ablagerung von Abfälle im Inland eine Abgabe von 20 Franken pro Tonne entrichten (Art. 2 und 3 VASA). Dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Deponiebetreiber. Die in den Kehrichtverbrennungsanlagen angelieferten Abfälle werden durch die Bundesabgabe nur indirekt und in wesentlich geringerem Mass bei den abzulagernden Kehrichtverbrennungsrückständen belastet.

Im Namen und im Auftrag der drei Betreiber der Reaktordeponien im Kanton Solothurn (Deponie Härkingen: Geordnete Deponie Härkingen AG, Härkingen; Deponie Erlimoos, Trimbach: Rippstein Transport AG, Trimbach; Deponie Rothacker, Walterswil: Deponie Rothacker AG, Buchs) hat Herr Dr. U. Glättli, Rechtsanwalt und Notar, Olten, den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes mit Schreiben vom 3. Juli 2000 gebeten, aufgrund der zur Zeit sehr schwierigen Marktsituation bei den auf Deponien abzulagernden Abfällen und aufgrund der vom Bund auf 1. Januar 2001 vorgesehenen zusätzlichen Belastung der Deponien infolge Einführung der Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) eine Reduktion der Abgaben für den kantonalen Altlastenfonds bei den Reaktordeponien zu prüfen.

1.3 Bernische Regelung

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 informierte die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern die Deponiebetreiber, dass im Hinblick auf die vom Bund vorgesehene Einführung der Abgabe zur Sanierung von Altlasten auf den 1. Januar 2001 die kantonale Abgabe für den Abfallfonds bei den Reaktordeponien von 25 Franken auf 5 Franken pro Tonne der angelieferten Abfälle auf 1. Januar 2001 reduziert werde. Der Grossrat des Kantons Bern beschloss am 7. Juni 2001 die Änderung von § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 und legte rückwirkend auf den 1. Januar 2001 die kantonale Abgabe für den Abfallfonds bei den Reaktordeponien auf 5 Franken und bei Kehrichtverbrennungsanlagen auf 15 Franken pro Tonne der angelieferten Abfälle fest.

1.4 Anpassung der Solothurnischen Regelung

Wegen der zusätzlichen Abgabe des Bundes auf der Ablagerung von Abfällen und um unsinnigen Transporten wegen unterschiedlicher Deponiepreise in den beiden Nachbarkantonen zuvorzukommen, macht es Sinn, dass der Kanton Solothurn die Abgaben für den Altlastenfonds bei den Reaktordeponien rückwirkend auf 1. Januar 2001 von 15 Franken auf 5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle reduziert.

In Absprache mit den Betreibern der Reaktordeponien soll somit auch die Solothurnische Abgabe der neuen Situation angepasst werden. Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes hat die Deponiebetreiber mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 über die vorgesehene Anpassung informiert. Gleichzeitig hat er auch die Kehrichtbeseitigungs AG (KEBAG) Zuchwil, die Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) und den Einwohnergemeindeverband des Kantons Solothurn darüber in Kenntnis gesetzt.

Da sich die Bundesabgabe zur Sanierung von Altlasten bei den Reaktordeponien in vollem Umfang, bei den Kehrichtverbrennungsanlagen nur im Umfang der abzulagernden Kehrichtverbrennungsrückstände auswirkt, rechtfertigt sich eine künftig unterschiedliche Abgabenhöhe beim kantonalen Altlastenfonds bei Kehrichtverbrennungsanlagen (15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle) und bei Reaktordeponien (5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle).

1.5 Finanzielle Auswirkungen

Unter der Annahme, dass jährlich ca. 11'000 Tonnen Abfälle auf Reaktordeponien im Kanton Solothurn abgelagert werden, beträgt die jährliche Einbusse für den Altlastenfonds des Kantons Solothurn bei einer Reduktion der Abgabe für Reaktordeponien von 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle auf 5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle 110'000 Franken. Diese Reduktion entspricht rund 6.5 % der heutigen Einnahmen von rund 1.7 Mio. Franken pro Jahr.

2. Zur neuen Bestimmung; Rechtliches

Mit der Neufassung von § 26 FondsV soll eine Reduktion der heutigen Abgabe für Reaktordeponien ermöglicht werden. Gleichzeitig soll die Regelung zulassen, dass der Regierungsrat künftig bei veränderter Ausgangslage die nötigen Anpassungen selber vornehmen kann. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

4. Beschlussesentwurf

Änderung von § 26 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 38^{sexies} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959¹

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Januar 2003 (RRB Nr. 2003/43)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999² wird wie folgt geändert:

§ 26 lautet neu:

§ 26. Abgabehöhe

¹ Die Abgabe beträgt für Kehrichtverbrennungsanlagen 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle und für Reaktordeponien 5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.

² Verändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, insbesondere durch Erhöhung oder Reduktion der eidgenössischen Abgaben oder durch massgebliche Änderung der Abgabenhöhe in den Nachbarkantonen, kann der Regierungsrat eine Anpassung der Abgabe innerhalb des Rahmens von 5 bis 25 Franken beschliessen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹) BGS 712.11.

²) BGS 712.14.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ct
Amt für Umwelt
Staatskanzlei (SAN)
GS
BGS
Parlamentsdienste

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement (10)
Amt für Umwelt (50)
GS, BGS